

**Stadt Georgsmarienhütte
Die Bürgermeisterin
Fachbereich IV**

Verfasser/in: Martin Heidkamp

**Vorlage Nr. BV/161/2023
Datum: 01.09.2023**

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Sitzungs- datum	Sitzungsart (N/Ö)
Ausschuss für Stadtplanung, Bau, Umwelt und Verkehr	18.09.2023	Ö
Verwaltungsausschuss (nichtöffentlich)	28.09.2023	N

**Betreff: EU-Umgebungslärmrichtlinie - Umsetzung der 4. Stufe - Vorstellung der
Ergebnisse der Lärmkartierung**

Beschlussvorschlag:

1. Die vorgestellten Lärmkarten werden zur Kenntnis genommen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Öffentlichkeit über die Ergebnisse der Lärmkartierung zu informieren.
3. Ferner wird die Verwaltung beauftragt, den Lärmaktionsplan der Stadt Georgsmarienhütte fortzuschreiben.

Sachverhalt / Begründung:

Mit der EU-Umgebungslärmrichtlinie RL 2002/49 hat die Europäische Union eine Richtlinie zur Reduktion von Schallimmissionen verabschiedet. Die daraufhin erlassenen Bestimmungen in den §§ 47a ff. BImSchG darauf ab, schädliche Umwelteinwirkungen durch Umgebungslärm zu vermeiden und zu vermindern. Damit werden die zuständigen Behörden verpflichtet, für bestimmte Gebiete und Schallquellen in einem vorgegebenen Zeitrahmen

- strategische Lärmkarten zu erstellen,
- die Öffentlichkeit über die Schallbelastungen und die damit verbundenen Wirkungen zu informieren,
- Aktionspläne mit Lärmschutzmaßnahmen aufzustellen und
- die EU-Kommission über die Schallbelastung, die Betroffenheit der Bevölkerung und die getroffenen Maßnahmen in ihrem Hoheitsgebiet zu informieren.

Lärmkartierung

Im Jahr 2022 wurde die Erstellung der Lärmkarten, erstmals nach einem EUweit einheitlichen Berechnungsverfahren (CNOSSOS-DE) erstellt, welches sich deutlich von dem bisher verwendeten unterscheidet. Daher weichen die Ergebnisse der aktuellen Lärmkartierung

2022 von denen der vorangegangenen Lärmkartierung 2017 ab. Wesentliche Gründe sind:

- Die Emissionen im Straßen, Schienen und Luftverkehr werden nun wesentlich detaillierter modelliert. So werden z. B. beim Straßenverkehr die Rollgeräusche und die Motorengeräusche getrennt berechnet.
- Die Schallausbreitung wird wesentlich komplexer modelliert. Sie berücksichtigt nun z. B. auch unterschiedliche meteorologische Bedingungen sowie frequenzabhängige Effekte bei der Abschirmung von Lärmquellen durch Lärmschutzwände oder bei der Reflexion an Gebäuden.
- Die belasteten Zahlen werden jetzt anders ermittelt. Früher wurden die Einwohnerinnen und Einwohner von Wohngebäuden gleichmäßig um ein Gebäude verteilt auf laute und leise Seiten. Jetzt hingegen werden alle Einwohnerinnen und Einwohner eines Gebäudes der lauterer Vorderseite zugewiesen; die leisere Rückseite eines Gebäudes wird nicht berücksichtigt. Somit werden deutlich mehr lärmbelastete Menschen ausgewiesen.
- Die Rundungsregel für die Bildung der ausgewiesenen Pegelklassen wurde geändert. Dadurch verschieben sich die 5 Dezibel breiten Pegelklassen um 0,5 Dezibel zu niedrigeren Werten. Damit werden tendenziell größere lärmbelastete Flächen und mehr sowie stärker lärmbelastete Menschen ausgewiesen.

Der Wechsel auf das EU-weit einheitliche Berechnungsverfahren führt dazu, dass die aktuellen Ergebnisse der Lärmkartierung nicht oder nur sehr eingeschränkt mit den Ergebnissen aus dem Jahr 2017 verglichen werden können. Dies führt selbst bei unveränderter Vor-Ort-Situation dazu, dass tendenziell mehr lärmbelastete Flächen und deutlich mehr lärmbelastete Menschen ausgewiesen werden.

Die Ausarbeitung, Überprüfung und Überarbeitung der Lärmkarten (§ 47c Absätze 1 und 4 BImSchG) ist nach § 47e Absatz 1 BImSchG und Verzeichnisnummer 8.1.1.10 Buchstabe a ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz lediglich für Ballungsräume im Sinne des § 47b Nummer 2 BImSchG eine Aufgabe der Gemeinde. Im Übrigen ist die Ausarbeitung, Überprüfung und Überarbeitung der Lärmkarten eine Aufgabe des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes (GAA) Hildesheim.

Gemäß § 47c Absatz 4 BImSchG werden die Lärmkarten mindestens alle fünf Jahre nach dem Zeitpunkt ihrer Erstellung überprüft und bei Bedarf überarbeitet.

Gemäß § 7 der 34. BImSchV (Lärmkartierungsverordnung) werden geeignete Ausfertigungen der Lärmkarten, die der Unterrichtung der Öffentlichkeit dienen, von der Stadt Georgsmarienhütte verbreitet. Die Verbreitung der Lärmkarten hat in für die Öffentlichkeit verständlicher Darstellung und leicht zugänglichen Formaten zu erfolgen. Erforderlichenfalls ist eine Zusammenfassung mit den wichtigsten Punkten der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen. Für die Verbreitung sollen, soweit vorhanden, elektronische Kommunikationsmittel verwendet werden. Die Anforderungen an die Unterrichtung der Öffentlichkeit können auch dadurch erfüllt werden, dass Verknüpfungen zu Internet-Seiten eingerichtet werden, auf denen die zu verbreitenden Lärmkarten zu finden sind.

Lärmaktionsplanung

Derzeit wird die vierte Runde des Lärmaktionsplanes bearbeitet, die bis spätestens 18.07.2024 abgeschlossen sein muss. Spätestens auf Basis der Lärmkartierung 2027 steht die nächste Überprüfung des Lärmaktionsplanes dann bis 18.07.2029 an.

Die Aufstellung, Überprüfung und Überarbeitung der Lärmaktionspläne (§ 47d Absatz 1 und 5 BImSchG) ist nach § 47e Absatz 1 BImSchG und Verzeichnisnummer 8.1.1.13 ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz eine Aufgabe der Gemeinde.

Gemäß § 47d Absatz 5 BImSchG werden die Lärmaktionspläne bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch alle fünf Jahre nach dem Zeitpunkt ihrer Aufstellung überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet.

Vorstellung

Das Planungsbüro „RP Schalltechnik“ wird die neuen Lärmkarten in der Sitzung des Ausschusses Stadtplanung, Bau, Umwelt und Verkehr am 18.09.2023 vorstellen und das weitere Vorgehen zur Fortschreibung des Lärmaktionsplanes erläutern.

Finanzielle Auswirkungen: Die anfallenden Kosten stehen im Haushalt (Kostenträger 511.01.01 Räumliche Konzepte) zur Verfügung

Gleichstellungspolitische Auswirkungen:

Gleichbehandlung aller in Bezug auf eine gesunde Lebensumgebung

Anlagen:

LAP-Runde 4 - Teil 1 Ergebnisse Lärmkartierung